

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Mai 2020
342

GRG Nr.	16	EA 162	477
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Guido Grütter und Stephan Tobler vom 12. Februar 2020
„Nachfolgeregelungen KMU – Wehe, ein Arbeitnehmer übernimmt die Firma!“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkungen

Nachfolgeregelungen erweisen sich in der Praxis als sehr komplex, da neben anspruchsvollen rechtlichen Gesichtspunkten (Gesellschafts-, Erb-, Familien-, Steuerrecht) auch psychologische, betriebswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Die steuerlichen Risiken bilden nur einen Teil dieses Komplexes ab. Eine sorgfältige Planung ist unumgänglich, insbesondere auch die vorgängige Einholung von steuerlichen Vorbescheiden („Ruling“). Bei sehr vielen Nachfolgeregelungen der letzten Jahre im Kanton Thurgau wurde vor der Durchführung der Transaktionen ein Ruling eingeholt. Bei versierten Beratungsunternehmen, welche die Nachfolgeregelungen begleiten, ist dieser Vorgang als Standardprozess implementiert. Rechtsmittelverfahren sind selten, was auf eine hohe Akzeptanz der steuerlichen Beurteilung schliessen lässt.

Nachfolgeregelungen können in verschiedenen Formen auftreten (entgeltlich, unentgeltlich), was auch zu unterschiedlichen Steuerfolgen führt. Steuerfolgen können sich sowohl auf Verkäufer-, als auch auf Käuferseite ergeben.

Wird die Unternehmung an Mitarbeitende veräussert, fallen u.U. Steuerfolgen aus Mitarbeiterbeteiligung gemäss Art. 17a ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bzw. § 19a ff. des Steuergesetzes an. Dazu ist das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 37 „Mitarbeiterbeteiligungen“ vom 22. Juli 2013 zu beachten. Werden demnach Aktien unter dem Verkehrswert an Mitarbeitende übertragen, stellt die Differenz zwischen Übertragungswert und Verkehrswert steuerbares Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligung dar. Der massgebende Verkehrswert bestimmt sich bei Fehlen eines Börsenkurses nach anerkannten Bewertungsmethoden, die eine objektive Verkehrswertermittlung erlauben.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat weiss um den Wert der KMU für die Thurgauer Wirtschaft. Entsprechend erachtet er eine KMU-freundliche Steuerpraxis innerhalb der bestehenden Gesetze als wichtig. Räumen die Steuergesetze der Veranlagungsbehörde ein Ermessen ein, soll dieses zu Gunsten der steuerpflichtigen Person ausgeschöpft werden. Ob ein Ermessensspielraum vorliegt, bestimmt sich auf dem Auslegungsweg der entsprechenden Gesetzesbestimmung.

Die Praxis der Steuerverwaltung beruht auf den einschlägigen Bundesgesetzen und auf dem für die Kantone im Bereich der direkten Bundessteuer verbindlichen Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bei Übertragungen von Beteiligungsrechten an Mitarbeitende zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis besteht hinsichtlich der Steuerfolgen kein Ermessensspielraum, wohl aber bei der Ermittlung des Verkehrswertes.

Frage 2

Da die Praxis mit übergeordnetem Bundesrecht und einschlägigem Kreisschreiben übereinstimmt, besteht kein Handlungsbedarf. Für Unternehmen kann es hilfreich sein, sich im Nachfolgeprozess professionell beraten zu lassen und den Sachverhalt vorgängig den Steuerbehörden zu unterbreiten, um unliebsame Steuer- und andere Folgen zu vermeiden.

Frage 3

Die Steuerveranlagungen der kantonalen Steuerverwaltung unterliegen der Rechtskontrolle und können mit den ordentlichen Rechtsmitteln bei den verwaltungsunabhängigen Rechtsmittelinstanzen (Steuerrekurskommission, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) angefochten werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter